

# „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen

Die in dieser Übersicht dargestellten Regelungen gelten ausschließlich für Asylbewerber und geduldete Personen, da hier besondere Vorgaben zu beachten sind.

## Arbeitsmarktzugang

**Asylbewerber und geduldete** Personen dürfen grundsätzlich nur dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die **Ausländerbehörde** dies **genehmigt** und in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung vermerkt hat. Vor Beginn einer Beschäftigung müssen Asylbewerber und geduldete Personen deshalb die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragen. In der Regel muss die Ausländerbehörde zu einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen. Dies geschieht in einem rein internen Verfahren der Behörden untereinander.

Bei bestimmten Beschäftigungen benötigen die Ausländerbehörden keine Zustimmung der BA; dies gilt unter anderem für Berufsausbildungen sowie für Beschäftigungen, die für Zuwanderer mit der Blauen Karte EU keiner Zustimmung der BA bedürften. Auch nach einem Aufenthalt von 4 Jahren entfällt das Zustimmungserfordernis der BA.

Asylbewerbern kann die Ausübung einer Beschäftigung nach Ablauf einer **Wartefrist von mindestens drei Monaten** erlaubt werden. Die Wartefrist für Geduldete beträgt ebenfalls mindestens drei Monate; sie gilt bei Geduldeten jedoch nicht für Beschäftigungen, die keiner Zustimmung der BA bedürfen (s. oben). Solange Asylbewerber verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen sie keiner Beschäftigung nachgehen. Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 kann die Wartezeit deshalb bis zu 6 Monaten betragen (§ 61 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Darüber hinaus gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, künftig ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG). Auch für geduldete Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt künftig ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Sichere Herkunftsstaaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Die BA erteilt ihre Zustimmung zu der Beschäftigung eines Asylbewerbers oder Geduldeten, wenn er nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden soll als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer und keine bevorrechtigten Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung). Die Vorrangprüfung entfällt bei Beschäftigungen in Engpassberufen oder wenn sich ein Asylbewerber oder Geduldeter bereits seit **15 Monaten** ununterbrochen in Deutschland aufhält oder wenn die Beschäftigung in einem Bezirk einer Agentur für Arbeit ausgeübt werden soll, in dem die Vorrangprüfung ausgesetzt ist.

**Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge** haben dagegen einen weitgehenden Arbeitsmarktzugang. Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis, die ihnen den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Hier müssen Betriebe keine Besonderheiten beachten.

## Beschäftigungsbegriff

Genehmigungsbedürftig sind nur Beschäftigungen im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Ob es sich bei einer Tätigkeit um eine Beschäftigung in diesem Sinne handelt, richtet sich danach, wie die Tätigkeit konkret ausgestaltet sein soll, also nach den tatsächlichen und objektiven Gegebenheiten. Entscheidend ist nicht, wie eine Tätigkeit bezeichnet wird.

Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit (§ 7 Absatz 1 SGB IV). Maßgebend für die Einstufung ist eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalls und damit der tatsächlichen Verhältnisse. Zu berücksichtigen sind u.a. die **Weisungsabhängigkeit** und die **Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines Betriebes**. Diese Merkmale treffen in der Regel auch auf sogenannte „Praktika“ zu. Als Praktikum wird häufig auch eine Tätigkeit im Rahmen einer Berufsausbildung im Sinne von § 7 Absatz 2 SGB IV bezeichnet. Diese ist einer Beschäftigung nach § 7 Absatz 1 SGB IV gleichgestellt. Liegt ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 SGB IV vor, hat der Arbeitgeber die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Beitrags- und Meldepflichten zu erfüllen.

Es ist im Rahmen dieser Übersicht nicht möglich, alle in der Praxis relevanten Tätigkeitsfelder zu erläutern. Der Begriff Praktikum findet im Sprachgebrauch Verwendung für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten mit sehr unterschiedlicher Zielrichtung. Die aufenthaltsrechtliche Beurteilung bedarf deshalb immer einer **konkreten Einzelfallbetrachtung**. Denkbar sind die folgenden Konstellationen:

### 1. Hospitation

Um Hospitanten handelt es sich nur, wenn Personen ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen wollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er arbeitet nicht aktiv mit. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten lediglich „über die Schulter“. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung dar. Deshalb muss für eine reine Hospitation keine Genehmigung bei der Ausländerbehörde beantragt werden es ist auch keine Zustimmung der BA erforderlich. Eine vorgeschriebene Höchstdauer für Hospitationen gibt es nicht. Daher ist insbesondere bei längerer Verweildauer im Betrieb darauf zu achten, dass die Hospitation nicht in eine Probebeschäftigung (s. 4.) übergeht. Im Zweifel sollten sich Betriebe vorher bei der örtlichen Ausländerbehörde informieren.

### 2. Praktika

Praktikanten sind Personen, die ihre erworbenen oder noch zu erwerbenden Kenntnisse in praktischer Anwendung in einem Unternehmen zur Vorbereitung auf eine künftige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung vertiefen möchten. Mit einem Praktikumsverhältnis ist grundsätzlich ein Mindestmaß an Eingliederung in den Betriebsablauf verbunden. Insofern handelt es sich bei Praktikumsverhältnissen grundsätzlich um Beschäftigungsverhältnisse (zu Maßnahmen bei einem Arbeitgeber zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung siehe unter 3.). Für ein Praktikum muss deshalb immer vor Antritt die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragt werden. Bestimmte Praktika sind vom Zustimmungserfordernis der BA ausgenommen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV).

### ■ **Pflichtpraktika**

Ein Praktikum bedarf keiner Zustimmung der BA, wenn es verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet wird.

Als Pflichtpraktikum zählt auch ein Praktikum, welches nach einer Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Stelle zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses obligatorisch zu leisten ist.

Ein solches Praktikum unterliegt nicht dem gesetzlichen Mindestlohn.

### ■ **Berufsorientierung**

Praktika von bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung auf eine Ausbildung oder ein Studium sind von der Zustimmungspflicht der BA ausgenommen. Sie unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Asylbewerber und Geduldete erlangen durch diese vorübergehende betriebliche Tätigkeit praktische Kenntnisse und Erfahrungen.

Von einer beruflichen Orientierung ist insbesondere auszugehen, wenn noch keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt. Das betriebliche Orientierungspraktikum muss einen Bezug zu der angestrebten Ausbildung aufweisen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ausbildung im Anschluss tatsächlich angetreten wird. Es können daher mehrere Orientierungspraktika zustimmungsfrei sein, wenn sich Asylsuchende und Geduldete auf verschiedene Ausbildungen orientieren wollen.

Auch nach abgeschlossener Berufsausbildung kann ein Praktikum der beruflichen Umorientierung oder der Orientierung für die Aufnahme eines Studiums dienen. Ein Orientierungszweck ist auch gegeben, wenn ein ausländischer Ausbildungsabschluss in Deutschland (noch) nicht anerkannt wurde und im Anschluss an das Praktikum in Deutschland eine (erneute) Berufsausbildung aufgenommen werden soll.

Für ein Orientierungspraktikum von mehr als drei Monaten ist weiterhin die Zustimmung der BA erforderlich; es unterliegt grundsätzlich dem gesetzlichen Mindestlohn.

### ■ **Ausbildungsbegleitende Praktika**

Ein Praktikum von bis zu drei Monaten, das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert wird, ist zustimmungsfrei, soweit ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung gegeben ist und zuvor kein ausbildungsbegleitendes Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat. Ein solches Praktikum unterliegt nicht dem gesetzlichen Mindestlohn.

Für ein ausbildungsbegleitendes Praktikum von mehr als drei Monaten ist weiterhin die Zustimmung der BA erforderlich; es unterliegt grundsätzlich dem gesetzlichen Mindestlohn.

### 3. Maßnahmen der Arbeitsförderung

#### ■ Maßnahmen zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (Maßnahmen bei einem Arbeitgeber zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)

Bei einer **Maßnahme** zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, die von oder **bei einem Arbeitgeber** durchgeführt wird, handelt es sich um eine zweckbezogene Maßnahme. Die Maßnahme hat das Ziel, die vorhandenen berufsfachlichen Kenntnisse der Teilnehmer festzustellen oder solche Kenntnisse zu vermitteln. Diese betriebliche Maßnahme darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB III).

Bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, ist eine Dauer von bis zu zwölf Wochen möglich (§ 45 Abs. 8 SGB III). Die notwendige Dauer wird in jedem Einzelfall individuell durch die Vermittlungsfachkraft festgelegt.

Betriebliche Maßnahmen sollen die berufliche Eignung in Bezug auf Zielberuf/Zieltätigkeit, die in der Eingliederungsvereinbarung dokumentiert sind, feststellen. Die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse können auch Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein. Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i. d. R. Arbeitsentgelt gezahlt wird. Diese Maßnahmeform kann durch den sogenannten Klebeeffekt eine anschließende Beschäftigungsaufnahme in dem Betrieb bewirken.

Betriebliche Maßnahmen begründen **kein Beschäftigungsverhältnis**. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt. Für Maßnahmen bzw. Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber nach § 45 SGB III ist daher keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Die Durchführung einer Maßnahme nach § 45 SGB III von oder bei einem Arbeitgeber muss aber vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragt werden. Es müssen die allgemeinen leistungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere die Notwendigkeit der Maßnahme und förderfähiger Personenkreis). Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten ist die Teilnahme nicht möglich, weil sie grundsätzlich keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Asylbewerbern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist die Teilnahme ohne Einhaltung einer Wartezeit möglich (§ 131 Satz 1 SGB III). Darunter fallen aktuell Asylbewerber aus den Herkunftsstaaten Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia.

#### ■ Einstiegsqualifizierung

Strebt ein Asylbewerber oder ein Geduldeter eine betriebliche Berufsausbildung an, kann im Vorfeld eine durch die BA geförderte Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III in Betracht kommen. Dabei können Betriebe Ausbildungsinteressenten an eine Ausbildung in ihrem Betrieb heranzuführen, wenn sie aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Lernbeeinträchtigt sind junge Menschen mit erheblichen Bildungsdefiziten und junge Menschen ohne Hauptschulabschluss bzw. ohne vergleichbaren Schulabschluss. Sozial benachteiligt sind neben jungen Menschen auch ausländische Jugendliche, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen. Diese Maßnahme bietet die Gelegenheit, berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten im täglichen Arbeitsprozess zu erlangen.

Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertragsverhältnisses, in dem insbesondere die Inhalte der Einstiegsqualifizierung definiert und die Vergütung festgelegt werden. Betriebe müssen die Förderung der Einstiegsqualifizierung vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragen.

Bei Einstiegsqualifizierungen, die von der Agentur für Arbeit nach § 54a SGB III durch Bescheid bewilligt wurden, gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn nicht.

Asylbewerber oder Geduldete müssen für die Tätigkeit die Genehmigung der Ausländerbehörde einholen. Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.

#### **4. Probebeschäftigung**

Sollen Asylbewerber oder Geduldete vorübergehend eine betriebliche Tätigkeit ausüben, weil der Arbeitgeber feststellen möchte, ob sie sich für eine anschließende, längerfristige Beschäftigung eignen, dann handelt es sich in der Regel um eine Probebeschäftigung – und zwar unabhängig davon, wie die Tätigkeit bezeichnet wird. Bei einer Probebeschäftigung soll die Eignung für eine Arbeitsstelle getestet werden, indem die/der Betroffene für eine bestimmte Dauer die später angestrebte Tätigkeit tatsächlich probeweise verrichtet und dabei in die Arbeits- und Produktionsabläufe des Betriebes eingegliedert ist. Die in der Praxis oft fälschlicherweise als „Schnupperpraktika“ bezeichneten Tätigkeiten sind daher in aller Regel abhängige Beschäftigungsverhältnisse (s. oben zu den Merkmalen einer Beschäftigung).

Für eine (Probe-) Beschäftigung ist eine **Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde** einschließlich der **Zustimmung der BA** erforderlich. Probebeschäftigungen sind mit dem tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelt zu vergüten.

**Anmerkung:** Es handelt sich bei diesen Ausführungen lediglich um eine Übersicht. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und kann die Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang nicht vollumfänglich abdecken.

Bei Fragen für alle aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind die Ausländerbehörden als Ansprechpartner zuständig.

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt Auskünfte zu betrieblichen Tätigkeiten und Praktika bei Asylbewerbern und Geduldeten unter der

**zentralen Rufnummer +49 (0) 228 713 2000**





Die Kontaktdaten und regionalen Zuständigkeiten der Teams des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens finden Sie unter:

[www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung)

# Beschäftigung von Flüchtlingen

Für folgende Stellen können Sie als Unternehmen Verträge mit Flüchtlingen schließen:

<p>Welche Stelle möchten Sie besetzen</p> 	<p>Wen Sie einstellen können</p> 	<p>Was zu beachten ist</p> 
<p><b>Stelle für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung</b></p> <p>(kein Mangelberuf für beruflich Qualifizierte)</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <hr/> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Vorrangprüfung (ist in festgelegten Arbeitsagenturbezirken für 3 Jahre ausgesetzt oder entfällt nach 15 Monaten),</li> <li>&gt; Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</li> </ul> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>
<p><b>Stelle für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung</b></p> <p>(in einem Mangelberuf für beruflich Qualifizierte)</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p> <hr/> <p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</li> </ul> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>

<p>Welche Stelle möchten Sie besetzen</p> 	<p>Wen Sie einstellen können</p> 	<p>Was zu beachten ist</p> 
<p><b>Stelle für Akademiker</b>            (kein Mangelberuf für akademisch Qualifizierte)</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p>
	<p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung</p>	<p>Wenn die Voraussetzungen der Blauen Karte EU erfüllt sind oder ein inländischer Hochschulabschluss vorliegt, ist Folgendes zu beachten:</p> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>
	<p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>Wenn die Voraussetzungen der Blauen Karte EU nicht erfüllt sind und kein inländischer Hochschulabschluss vorliegt, ist Folgendes zu beachten:</p> <p>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</p> <p>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch:</p> <p>&gt; Vorrangprüfung (ist in festgelegten Arbeitsagenturbezirken für 3 Jahre ausgesetzt oder entfällt nach 15 Monaten),          &gt; Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</p> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>

<p>Welche Stelle möchten Sie besetzen</p> 	<p>Wen Sie einstellen können</p> 	<p>Was zu beachten ist</p> 
<p><b>Stelle für Akademiker</b>             (in einem Mangelberuf für akademisch Qualifizierte)</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p>
	<p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>Wenn die Voraussetzungen der Blauen Karte EU in einem Mangelberuf erfüllt sind oder ein inländischer Hochschulabschluss vorliegt, ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</li> <li>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten oder bei Vorliegen eines inländischen Hochschulabschlusses) durch:               <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</li> </ul> </li> </ul> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>
	<p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>Wenn die Voraussetzungen der Blauen Karte EU nicht erfüllt sind und kein inländischer Hochschulabschluss vorliegt, ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</li> <li>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch:               <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Vorrangprüfung (ist in festgelegten Arbeitsagenturbezirken für 3 Jahre ausgesetzt oder entfällt nach 15 Monaten),</li> <li>&gt; Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</li> </ul> </li> </ul> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>
<p><b>Jede andere Beschäftigung</b>             (zum Beispiel Helfertätigkeiten)</p> 	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>✓ Es sind keine Besonderheiten zu beachten.</p>
	<p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p> <p>sowie</p> <p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>! Die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde ist erforderlich.</li> <li>! Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist erforderlich (entfällt nach 48 Monaten) durch:               <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Vorrangprüfung (ist in festgelegten Arbeitsagenturbezirken für 3 Jahre ausgesetzt oder entfällt nach 15 Monaten),</li> <li>&gt; Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.</li> </ul> </li> </ul> <p>✗ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden.</p>



## Glossar

- › **Abgeschlossene Berufsausbildung:** Dies sind deutsche oder anerkannte qualifizierende (mindestens zweijährige) Ausbildungsabschlüsse.
- › **Anerkannte Flüchtlinge:** Dies sind Geflüchtete, deren Asylantrag positiv beschieden wurde. Damit sind sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Hierzu zählen auch subsidiär Schutzberechtigte, deren Aufenthaltserlaubnis in der Regel für ein Jahr erteilt wird. Hierzu gehört nicht der kleine Kreis an Personen mit nationalem Abschiebungsverbot, der zwar eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, jedoch weiteren Sonderregelungen unterliegt.
- › **Asylbewerber/-innen:** Dies sind Geflüchtete, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Für die Zeit, bis über ihren Asylantrag entschieden wurde, erhalten sie eine sogenannte Aufenthaltsgestattung. Dies gilt bereits ab Ausstellung des Ankunftsnachweises. Asylsuchende verfügen demnach ebenfalls über eine Aufenthaltsgestattung.
- › **Beschäftigungsbedingungen, Prüfung der:** Es erfolgt eine Prüfung, ob keine Benachteiligung des vorgesehenen Kandidatinnen / Kandidaten zum Beispiel hinsichtlich des Verdienstes oder der Arbeitszeit gegenüber inländischen Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern besteht.
- › **Blaue Karte EU – Voraussetzungen:** Dafür muss ein deutscher oder anerkannter ausländischer Hochschulabschluss vorliegen sowie ein jährliches Mindestbruttogehalt von aktuell 49.600 Euro (Stand: Januar 2016; diese Gehaltsgrenze wird jährlich angepasst) gezahlt werden. Ausnahme: Bei Mangelberufen gilt ein jährliches Mindestbruttogehalt von aktuell 38.688 Euro.
- › **Geduldete:** Dies sind Geflüchtete, deren Asylantrag zwar abgelehnt, deren Abschiebung aber ausgesetzt wurde. Mögliche Gründe sind Krankheit oder Passverlust. In diesen Fällen erteilt die Ausländerbehörde eine „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“, welche Duldung genannt wird.
- › **Mangelberuf – akademisch Qualifizierte:** Dies sind Berufe, in denen typischerweise ein Hochschulabschluss erforderlich ist und in denen aktuell Fachkräftemangel herrscht. Hierzu zählen derzeit Naturwissenschaftler/-innen, Mathematiker/-innen und Ingenieurinnen / Ingenieure sowie Ärztinnen / Ärzte und IT-Fachkräfte (vgl. Voraussetzungen der Blauen Karte EU).
- › **Mangelberuf – beruflich Qualifizierte:** Dies sind Berufe, in denen typischerweise ein beruflicher Abschluss erforderlich ist und in denen aktuell Fachkräftemangel herrscht. Sie werden in der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit aufgeführt.
- › **Positivliste:** Die Positivliste der Bundesagentur für Arbeit weist Berufe aus, in denen Fachkräftemangel herrscht und für die für beruflich qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten ein Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung besteht.
- › **Sichere Herkunftsstaaten:** Zu den sicheren Herkunftsstaaten gehören: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Menschen, die aus einem sicheren Herkunftsland kommen und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, unterliegen einem Beschäftigungsverbot.
- › **Vorrangprüfung:** Bei der Vorrangprüfung prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer/-innen (hierzu zählen deutsche Staatsangehörige, Bürger/-innen eines EU- oder eines EWR-Staates oder sonstige Bevorrechtigte, zu denen auch anerkannte Flüchtlinge gehören) für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Gibt es solche Personen, werden diese an den Arbeitgeber vermittelt und genießen Vorrang bei der Stellenbesetzung. Ablehnungen muss der Arbeitgeber gut begründen. Erst wenn alle entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten die Arbeitsstelle ablehnen, können Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung die Arbeitsstelle annehmen. Mit dem Integrationsgesetz ist die Vorrangprüfung in den meisten Arbeitsagenturbezirken für 3 Jahre ausgesetzt. Eine [Deutschlandkarte](#) zeigt auf, wo sie aktuell nicht durchgeführt wird.
- › **Zustimmung der Arbeitsagentur:** Die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsaufnahme beinhaltet die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und ggf. die Vorrangprüfung.
- › **Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde:** Eine Erlaubnis durch die lokale Ausländerbehörde ist in der Regel vor Aufnahme einer Beschäftigung erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist immer eine Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen.

Hinweis: Gesetze ändern sich. An dieser Stelle sind die zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: August 2016) gültigen Gesetzesgrundlagen genannt. Alle Gesetzestexte in der jeweils aktuellen Fassung finden Sie zum Beispiel unter dem kostenlosen Angebot der Bundesregierung: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

Das KOFA (Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung) unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) rund um das Thema Fachkräftesicherung. Es bietet aktuelle Informationen und praxisnahe Hilfen zur Verbesserung der Personalarbeit. Die Integration von Flüchtlingen zur Fachkräftesicherung ist dabei ein wichtiges Thema. Mehr Informationen finden Sie hier: [www.kofa.de/fluechtlinge](http://www.kofa.de/fluechtlinge).

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
 des Deutschen Bundestages

## Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen

Welche Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen bestehen, hängt maßgeblich von ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus ab. Im Folgenden werden die verschiedenen Aufenthaltstitel aufgelistet:

### Aufenthaltsstatus 1: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot. Je nach Schutzart erhalten diese Personen eine **Aufenthaltserlaubnis** mit einer Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt.

Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt einen **positiven Bescheid** erhalten haben, dürfen grundsätzlich **uneingeschränkt** als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Ist nur ein **Abschiebungsverbot** festgestellt worden, entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine **Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung** erteilt wird.

Ob eine Genehmigung erteilt wurde, steht auf der Aufenthaltserlaubnis und gegebenenfalls einem Zusatzblatt.

## Aufenthaltsstatus 2: Personen mit einer Aufenthaltsgestattung



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt erteilt Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine **Aufenthaltsgestattung**. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt **bis zur Entscheidung über den Asylantrag**, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.

## Aufenthaltsstatus 3: Personen mit einer Duldung



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Personen, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der Ausländerbehörde eine „**Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung**“, die Duldung genannt wird.

Personen, die eine **Aufenthaltsgestattung** oder eine **Duldung** besitzen, haben bestimmte Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt. Diese werden im Folgenden aufgezeigt.

## **Welche Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt bestehen für Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen?**

Bevor Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Arbeit aufnehmen können, müssen sie die **Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung** bei ihrer **Ausländerbehörde** einholen. Dabei entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine **Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung** erteilt wird.

Zudem ist grundsätzlich die Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur erforderlich. Die Ausländerbehörde holt die **Zustimmung der Arbeitsagentur** ein, die Person muss sich **nicht** selbst um die Zustimmung bemühen.

Nach **vierjährigem** Aufenthalt im Bundesgebiet ist die Zustimmung der Arbeitsagentur in der Regel nicht mehr erforderlich.

### **Jedoch dürfen bestimmte Personengruppen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen.**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen. Die sogenannte **AE-Wohnverpflichtung** gilt für **sechs Wochen** und kann auf **höchstens sechs Monate** verlängert werden.

Personen aus **sicheren Herkunftsländern**, wie etwa den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien, die ihren **Asylantrag nach dem 31.08.2015** stellen, müssen **während** des gesamten **Asylverfahrens** (und im Falle der Ablehnung des Asylantrages in bestimmten Fällen bis zur Ausreise) in Aufnahmeeinrichtungen wohnen und dürfen somit keiner Beschäftigung nachgehen.

Personen, die eine **Duldung** besitzen, dürfen keiner Beschäftigung nachgehen, wenn sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern, indem sie zum Beispiel über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland stammen und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist.

## **Ab wann erhalten Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung?**

Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, können **nach drei Monaten** die **Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung** erhalten.

Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der **Äußerung eines Asylgesuchs** gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei.

Falls bis dahin noch keine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde, gelten diese Regelungen auch für Personen mit einem Ankunftsnachweis.

Bei Personen, die ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel, wie zum Beispiel ein Visum, aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind, beginnt die Frist jedoch erst mit der förmlichen **Stellung eines Asylantrages** beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Bei Personen, die eine Duldung besitzen, beginnt die Wartefrist mit der Erteilung dieses Dokuments, wobei ein vorangegangener Aufenthalt angerechnet wird.

Detaillierte Informationen erteilen die zuständigen Ausländerbehörden.

## **Auf welche Kriterien stützt sich die Zustimmung der Arbeitsagentur?**

Die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsaufnahme wird auch Vorrangprüfung genannt. Hier werden drei Kriterien geprüft: die Auswirkungen der Beschäftigung auf den Arbeitsmarkt; ob Bevorrechtigte zur Verfügung stehen und die konkreten Arbeitsbedingungen.

Im Rahmen der Vorrangprüfung wird also geklärt, dass eine Stellenbesetzung mit einem ausländischen Bewerber keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat und keine bevorrechtigten Arbeitnehmer (Deutsche Staatsangehörige, Bürger eines EU- oder EWR-Staates oder sonstige bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer) für die zu besetzende Stelle zur Verfügung stehen. Die Feststellung, dass eine Besetzung offener Stellen mit ausländischen Arbeitnehmern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist, kann von der Bundesagentur für Arbeit dabei auch pauschal für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt werden. Diese sind in der sogenannten Positivliste unter [www.arbeitsagentur.de/positivliste](http://www.arbeitsagentur.de/positivliste) zu finden.

Die hiervon unabhängige Prüfung der Arbeitsbedingungen bezieht sich auf die konkrete Stelle und prüft insbesondere den Verdienst und die Arbeitszeiten. Damit werden für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung gleichwertige Arbeitsbedingungen wie für Personen mit uneingeschränkter Arbeitserlaubnis gewährleistet.

Nach 15-monatigem Aufenthalt in Deutschland entfallen die ersten zwei Kriterien der Vorrangprüfung und es wird bis zur Vollendung des vierjährigen Aufenthalts mit dem die Beschäftigung gänzlich zustimmungsfrei wird nur noch die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen geprüft.

## **Gibt es Ausnahmen, in denen eine Zustimmung der Arbeitsagentur nicht notwendig ist?**

Ja. Es gibt **bestimmte Beschäftigungsarten**, für die von Grund auf keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich ist. Hierzu zählen eine Berufsausbildung, Praktika zu Weiterbildungszwecken, Freiwilligendienst oder die Arbeitsaufnahme von Hochqualifizierten. Ob die konkrete Beschäftigung zustimmungsfrei ist, prüft die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall.

Auch bei zustimmungsfreien Beschäftigungen gilt für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung die Drei-Monats-Frist, in der sie keiner Beschäftigung nachgehen dürfen. Für Personen mit einer Duldung entfällt die Drei-Monats-Frist.



## **Dürfen Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, bei einer Zeitarbeitsfirma arbeiten?**

Ja. Zeitarbeit beziehungsweise eine **Beschäftigung als Leiharbeitnehmer** ist für Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, **grundsätzlich** möglich. Dabei gelten jedoch die **gleichen Kriterien, wie bei einer Festanstellung**, ob eine vorherige Zustimmung oder Vorrangprüfung erforderlich ist oder nicht. Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Ausländerbehörden und die Agentur für Arbeit.

## **Dürfen Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen?**

Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, dürfen grundsätzlich keiner selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Personen, die eine Duldung besitzen, dürfen hingegen eine selbstständige Tätigkeit ausüben, wenn dies die Ausländerbehörde ausdrücklich erlaubt hat.

## **Wie erkennt eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber, ob eine Person mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung bei ihr oder ihm arbeiten darf?**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung können sich mit ihren jeweiligen Dokumenten bei potenziellen Arbeitgebern ausweisen. Sowohl in die Aufenthaltsgestattung als auch in das Duldungsdokument kann von der zuständigen Ausländerbehörde eine sogenannte Nebenbestimmung eingetragen werden, die Auskunft zu den Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit gibt. In jedem Fall empfiehlt es sich, dass die arbeitssuchende Person das konkrete Arbeitsplatzangebot mit ihrer zuständigen Ausländerbehörde bespricht.

## **Führt die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Berufsausbildung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels?**

Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, erlangen mit der Aufnahme einer Arbeit oder einer Ausbildung **kein gesondertes Aufenthaltsrecht**. Die Integrationsleistung des Einzelnen spielt **bei der Prüfung des Asylantrags** im Hinblick auf die Gewährung von asylrechtlichem Schutz keine Rolle.

Bei Personen mit einer Duldung hingegen werden die individuellen **Umstände und Integrationsleistungen** bei der Verlängerung der Duldung bzw. bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels **berücksichtigt**.

## **Verlieren Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen, ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn sie einer Arbeit nachgehen?**

Der Arbeitsverdienst wird auf die Leistungen, die sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen, angerechnet. Nähere Auskünfte erteilt das örtlich zuständige Sozialamt.

Bei Aufnahme einer Berufsausbildung kann je nach Ausbildungsart und persönlichen Umständen ein Anspruch auf Ausbildungsförderung bestehen. Dies führt zwar zum Wegfall des Anspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, es kann jedoch ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Weitere Auskünfte zur Berufsausbildung und -förderung erteilen die Berufsberatung der örtlichen Arbeitsagentur und zur sozialen Sicherung die städtischen Stellen, wie Wohngeldamt oder BAFöG-Amt.

### **Steht die Residenzpflicht einer Arbeitsaufnahme entgegen?**

Nein. Die **räumliche Aufenthaltsbeschränkung** für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die sogenannte Residenzpflicht, **entfällt** nach drei Monaten, es sei denn, die Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung besteht fort. Grundsätzlich besteht danach die freie Wahl des Wohnortes.

Jedoch kann die Ausländerbehörde die räumliche Beschränkung jederzeit wieder anordnen, wenn die Person strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder konkrete Maßnahmen zu ihrer Rückführung in den Herkunftsstaat anstehen. Gleiches gilt für Personen, die eine Duldung besitzen.

Die Residenzpflicht wird ersetzt durch eine Wohnsitzauflage.

### **Steht die Wohnsitzauflage einer Arbeitsaufnahme entgegen?**

Die sogenannte **Wohnsitzauflage** bedeutet, dass Personen, die Sozialleistungen beziehen, ihren Wohnsitz nicht frei wählen dürfen. Grundsätzlich haben Geflüchtete die **ersten drei Jahre ab Anerkennung oder Erteilung** der Aufenthaltserlaubnis die Pflicht, den gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in dem Land zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Die Wohnsitzverpflichtung **kann aufgehoben werden**, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufgenommen wird. (§ 12a Abs. 5 Satz Nr. 1 AufenthG)

### **Erhalten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche?**

Ja. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung können sich bei der örtlichen Arbeitsagentur arbeitsuchend melden. Die Arbeitsagentur steht ihnen als Ansprechpartnerin zur Seite und berät sie.

### **Welche Möglichkeiten der Sprachförderung bestehen für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung?**

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sowie Personen mit einer Duldung und mit jeweils



guter Bleibeperspektive haben seit November 2015 nun auch Zugang zu **Integrationskursen**.

Alle notwendigen Informationen sowie Zugangsbedingungen sind auf der Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu finden:

[www.bamf.de/FAQ-Integrationskurse-Asylbewerber](http://www.bamf.de/FAQ-Integrationskurse-Asylbewerber)

Ein Verzeichnis mit den **Integrationskursorten** sowie Informationen über die vielfältigen weiteren **Integrationsangebote** oder **Beratungsstellen** in Wohnortnähe sind auf der Seite des Auskunftssystems des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Web-GIS) zu finden: <http://webgis.bamf.de/BAMF/control>

Darüber hinaus ist die **berufsbezogene Sprachförderung** (im Rahmen der sogenannten ESF-BAMF-Kurse) für Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen, möglich. Voraussetzung für die Teilnahme sind der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie vorhandene Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau A1 (GER). Die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über das Bundesamt organisierten und geförderten Kurse verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und Möglichkeiten für Praktika.

Für die Kursvermittlung sind die **Bleiberechtsnetzwerke** vor Ort zuständig. Nähere Auskünfte erteilen auch der Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Sprachschulen, Flüchtlingsberatungsstellen sowie die Beraterinnen und Berater des Bundesamtes vor Ort.

Der **Bürgerservice** des Bundesamtes ist von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 12:00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: +49 911 943-6390.

Die **ESF-Hotline zur berufsbezogenen Sprachförderung** ist unter der Telefonnummer: +49 221 92426 – 400 sowie folgender E-Mailadresse: [esf-verwaltung@bamf.bund.de](mailto:esf-verwaltung@bamf.bund.de) erreichbar. Weitere Informationen zu den ESF-BAMF-Kursen sind hier zu finden:

[www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf-node.html](http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf-node.html)

## **Welche rechtlichen Grundlagen zum Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung gibt es?**

Die rechtlichen Grundlagen zum Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung sind in den **§§ 47 und 59 bis 61 sowie 63a des Asylgesetzes (AsylG)**, **§§ 39, 40, 60a und 61 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)** sowie in den **§§ 26 und 32 der Beschäftigungsverordnung (BeschV)** geregelt.

In den Paragraphen § 60a Abs. 6 des **Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)** ist geregelt, wann die Erwerbstätigkeit, die die selbständige Tätigkeit einschließt (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nicht erlaubt werden darf; im Umkehrschluss kann ansonsten die Erwerbstätigkeit und damit auch die selbständige Tätigkeit zugelassen werden.

Mit den Neuerungen durch das Asylbeschleunigungsgesetz vom 23.10.2015 wurden die Integrationskurse nun auch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer hohen Bleibeperspektive geöffnet. Diese sind geregelt im **§ 44 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**. Auf den Integrationskurs aufbauend, ist auch die berufsbezogene Deutschförderung **nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)** möglich.



## **Welche Auswirkungen haben die neuen Änderungen des Integrationsgesetzes auf die Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen?**

### **Abbruch einer betrieblichen Ausbildung**

Geflüchtete mit einem Ausbildungsplatz erhalten einen sicheren Aufenthaltsstatus. Auch bei einem Abbruch der Ausbildung soll nun eine einmalige Verlängerung des Aufenthaltsrechts um sechs Monate erfolgen, um Geflüchteten die Möglichkeit zu geben, nach einer neuen Beschäftigung zu suchen. (§ 60a II S. 4 AufenthG)

### **Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“**

Neben Sprachkursen ist es möglich, innerhalb des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ zu arbeiten. Diese Tätigkeiten beinhalten eine Mehraufwandsentschädigung, begründen jedoch kein Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis. (§ 5a AsylbLG, § 421a SGB III)